

AOK, BKK, KN, LKK, IKK und Ersatzkassen:
LEGS (Leistungserbringerschlüssel):

68 02 002

§ 1 Vergütungsvereinbarung

(1) Nachstehende Leistungsinhalte und Vergütungssätze gelten für medizinisch-therapeutische Behandlungen in Interdisziplinären Frühförderstellen, die nach dem **30.06.2025** stattfinden:

| Pos.Nr. Bezeichnung, Erläuterung der Leistung | Vergütung EUR |
|---|----------------------|
| Eingangsdagnostik | 377,06 EUR |
| 0201020 Pauschale (nur einmal je Kind abrechenbar, siehe auch Anlage 4a, Punkt 11) | |
| Einzelbehandlung (Dauer 60 Min. incl. Vor- u. Nachbereitung, Dokumentation, Elterngespräche) | 72,08 EUR |
| 0201502 Physiotherapie | |
| 0201503 Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie | |
| 0201504 Ergotherapie | |
| Gruppenbehandlung (Dauer 90 Min., bis max. 6 Kinder in der Gruppe, incl. Vor-, Nachbereitung und Dokumentation, Elterngespräche) | 46,82 EUR |
| 0202502 Physiotherapie | |
| 0202503 Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie | |
| 0202504 Ergotherapie | |
| Interdisziplinäre Gruppenbehandlung (Dauer 90 Min., bis max. 4 Kinder in der Gruppe, jeweils 1 Therapeut/in aus medizinisch-therapeutischem und heilpädagogischem/psychologischem Bereich, incl. Vor-, Nachbereitung, Dokumentation, Elterngespräche). Voraussetzung für die Abrechnung ist ein um diese Leistung erweitertes Konzept der Einrichtung, das den Kostenträgern vor Behandlungsbeginn, spätestens vor Abrechnung der Leistung, vorgelegt werden muss. | 46,82 EUR |
| 0202002 Physiotherapie | |
| 0202003 Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie | |
| 0202004 Ergotherapie | |
| Interner interdisziplinärer Austausch (Teamgespräch) Der interne interdisziplinäre Austausch kann pro Kind max. 1x im Monat je Therapieform abgerechnet werden. Es besteht eine Abhängigkeit zur verordneten medizinisch-therapeutischen Behandlung. Daneben ist die Abrechnung des interdisziplinären Austausches für Therapieformen, die nicht im Förder- und Behandlungsplan ärztlich verordnet sind, bei Bedarf bis zu zweimal im Kalenderjahr möglich. Dies betrifft den interdisziplinären Austausch zur Abstimmung, ob eine Therapieform, die bisher nicht verordnet war, aus therapeutischer Sicht erforderlich scheint. | 12,99 EUR |
| 0209903 Physiotherapie | |
| 0209904 Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie | |
| 0209905 Ergotherapie | |

Externer interdisziplinärer Austausch 18,00 EUR
(Pauschale pro Kind max. 5x im Kalenderjahr abrechenbar)

0209011 Fachlicher Austausch mit anderen das Kind und die Familie begleitenden sowie behandelnden und betreuenden Institutionen/Bezugspersonen, z.B. Kindertagesstätte, Schule, Offene Behindertenarbeit und Heilmittelerbringer bei Behandlungsübergang, insbesondere zur Unterstützung bei Übergängen.

Der externe interdisziplinäre Austausch kann max. 5 x pro Kalenderjahr und Kind abgerechnet werden. Es besteht keine Abhängigkeit zu erbrachten medizinisch-therapeutischen Behandlungseinheiten. Auch bei einem Einrichtungswechsel oder/und Kostenträgerwechsel darf die Abrechnungsmenge von 5 x pro Kalenderjahr nicht überschritten werden.

Mobile Behandlung eines Kindes im häuslichen Bereich/Kindertagesbetreuung 105,34 EUR
(incl. Vor- u. Nachbereitung, Dokumentation, Elterngespräche)

0209502 Physiotherapie
0209503 Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie
0209504 Ergotherapie
(Dauer 60 Min., Pauschale die nach ärztl. Verordnung abgerechnet werden kann. Mit dieser Pauschale sind alle im Zusammenhang mit der mobilen Behandlung anfallenden Kosten, wie Wegegebühren, Zeitaufwand Hausbesuchspauschalen abgegolten. Bei ärztlicher Verordnung von Doppelbehandlung kann die zweite Stunde nur als Einzelbehandlung 0201502, 0201503 oder 0201504 abgerechnet werden.

Mobile Behandlung mehrerer Kinder im häuslichen Bereich/ Kindertagesbetreuung 98,17 EUR
(incl. Vor- u. Nachbereitung, Dokumentation, Elterngespräche)

0209002 Physiotherapie
0209003 Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie
0209004 Ergotherapie
(Dauer 60 Min., Pauschale, die nach ärztl. Verordnung abgerechnet werden kann. Mit dieser Pauschale sind alle im Zusammenhang mit der mobilen Behandlung anfallenden Kosten, wie Wegegebühren, Zeitaufwand, Hausbesuchspauschalen, abgegolten. Bei ärztlicher Verordnung von Doppelbehandlung kann die zweite Stunde nur als Einzelbehandlung 0201502, 0201503 oder 0201504 abgerechnet werden. Diese Positionsnummern sind für Behandlungen abzurechnen, die kassenartenübergreifend sowohl im zeitlichen Zusammenhang als auch am selben Ort/Adresse stattfinden. Hier ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu beachten. Die Positionsnummern mobile Behandlung mehrerer Kinder sind verpflichtend anzuwenden. Die entsprechende Dokumentation auf dem Leistungsnachweis (Anlage 4b bzw. 4c) erfolgt mit dem Kürzel "R" (= mobile Reihenbehandlung).

- (2) Die Erbringung der unter Absatz 1 aufgeführten Leistungen ist in der durchführenden Einrichtung zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind auf Anforderung der einzelnen Krankenkasse unentgeltlich und zeitnah zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die Erbringung der unter Absatz 1 aufgeführten Leistungen der interdisziplinären Gruppenbehandlung, Positionsnummern 0202002, 0202003 und 0202004, wird im Rahmen eines Erprobungszeitraumes vom 1. Juli 2025 bis 30. Juni 2027 von den Vertragsparteien nach von diesen festzulegenden Kriterien evaluiert. Die Abrechnung der interdisziplinären Gruppenbehandlung ist nur während dieses Zeitraumes zulässig. Über eine Fortführung dieser Leistung über den 30. Juni 2027 hinaus wird nach dem Ergebnis der Evaluation entschieden. Eine erste Auswertung erfolgt nach 12 Monaten (Stichtag 30. Juni 2026).

§ 2

Inkrafttreten und Kündigung der Vergütungsvereinbarung

- (1) Die Anlage 4 (Vergütungsvereinbarung) tritt am **1. Juli 2025** in Kraft. Grundlage für die Abrechnung ist ein gültiger Förder- und Behandlungsplan. Leistungsinhalte und Vergütungssätze gelten für medizinisch-therapeutische Behandlungen in Interdisziplinären Frühförderstellen, die nach dem **30. Juni 2025** stattfinden.
- (2) Die Vergütungsvereinbarung kann von den Trägerverbänden der Interdisziplinären Frühförderung und von der Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassenverbände in Bayern mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Monats, frühestens zum **31. Dezember 2025** mit eingeschriebenem Brief gekündigt werden.

Protokollnotiz

Die Vertragspartner beabsichtigen innerhalb des Vereinbarungszeitraums in Gespräche zur Weiterentwicklung der zukünftigen Vergütungsmodalitäten einzutreten.

München, 1. Juli 2025

Arbeiterwohlfahrt,
Landesverband Bayern e.V.

AOK Bayern - Die Gesundheitskasse

Deutscher Caritasverband
- Landesverband Bayern e.V. -

BKK Landesverband Bayern

Diakonisches Werk der Evangelisch-
Lutherischen Kirche in Bayern e.V.

KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion München

Lebenshilfe für Menschen
mit geistiger Behinderung
- Landesverband Bayern e.V. -

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten
und Gartenbau

Der Paritätische Wohlfahrtsverband
Landesverband Bayern e.V.

IKK classic

Bayerisches Rotes Kreuz

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Der Leiter der vdek Landesvertretung Bayern

Bundesverband privater Anbieter sozialer
Dienste e.V.- Landesgeschäftsstelle Bayern -

Bayerischer Bezirketag
für die überregionalen Frühförderstellen